Robert Thiele

Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit

3., überarbeitete Auflage

Kohlhammer Deutscher Gemeinde Verlag

Kommunale Schriften für Niedersachsen

Herausgegeben vom

Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund

Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit

Kommentar

von

Robert Thiele

Ministerialdirigent a. D., ehemals Kommunalabteilung des Niedersächsischen Innenministeriums

3., überarbeitete Auflage 2018

3. Auflage 2018

Alle Rechte vorbehalten © Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Stuttgart Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print: ISBN 978-3-555-01938-3

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-555-01939-0 epub: ISBN 978-3-555-01941-3 mobi: ISBN 978-3-555-01942-0

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Vorwort zur dritten Auflage

Durch Bekanntmachung vom 21.12.2011 (GVBl. S. 494) ist das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.2.2004 (GVBl. S. 63), das der ersten Auflage zugrunde gelegen hat, neu bekannt gemacht worden. Grund dafür war eine ganze Reihe von Änderungen des ursprünglichen Gesetzes, die zwar überwiegend redaktionelle Bedeutung hatten, die Handhabbarkeit des Gesetzes jedoch beträchtlich erschwerten, zumal auch das Kommunalverfassungsrecht, auf das vielfältig verwiesen wird (insbesondere §§ 3, 12, 18 und 20), durch das ab 1.11.2011 geltende Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) verändert worden ist. Da auch die Systematik des Gesetzes, insbesondere durch die Änderung der Grundsätze kommunaler Zusammenarbeit (§ 2) verändert worden ist, ist als Folge der Neubekanntmachung die Überarbeitung der Kommentierung geboten, um Zweifel an ihrer Verlässlichkeit zu vermeiden. Die Änderungen betreffen Folgendes: Zunächst sind durch Gesetz vom 5.11.2004 (GVBl. S. 394) bei der Aufsicht die Konsequenzen aus der Auflösung der Bezirksregierungen zu ziehen gewesen. Sodann sind durch Gesetze vom 16.12.2004 (GVBl. S. 634 und 638) im Rahmen der allgemeinen Regelung über die Zulassung der elektronischen Form diese auch bei rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Verbandsgeschäftsführung zugelassen und redaktionelle Anpassungen an die Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung durch Errichtung einer Kommunalprüfungsanstalt vorgenommen worden. Durch Gesetz vom 22.4.2005 (GVBl. S. 110) ist die Berufung des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers in das Beamtenverhältnis auf Zeit ermöglicht worden. Nur redaktionelle Bedeutung hatten die beiden Novellen vom 15.11.2005 (GVBl. S. 342 und 352) als Folge der Einführung der doppischen Haushaltsführung bei den Kommunen und des abermaligen Übergangs vom Höchstzahlenverfahren nach dHondt auf das Verfahren nach Hare-Niemever bei der Ausschussbesetzung. Ebenfalls nur redaktionell sind die durch die Gesetze vom 18.5.2006 (GVBl. S. 203) und vom 25.3.2009 (GVBl. S. 72) vorgenommenen terminologischen Anpassungen (Gleichstellungs- statt Frauenbeauftragte, Beamtenstatus- statt Niedersächsisches Beamtengesetz). Durch das Gesetz vom 13.5.2009 (GVBl. S. 191) ist zu der bis dahin im Gesetz allein vorgesehenen Zusammenarbeit durch Delegation von Aufgaben die Möglichkeit hinzugetreten, Tätigkeiten mandatsweise gemeinsam zu erledigen, ohne die Aufgabenverantwortung zu übertragen; das dient vor allem der Eröffnung von Zusammenarbeit in den Formen des Gesetzes in verwaltungsinternen Angelegenheiten, die wie die Datenverarbeitung, das Gebäudemanagement oder Bauhofleistungen nicht als übertragbare Aufgaben angesehen werden. Während die Übertragung einer Aufgabe auf eine andere Körperschaft wie bisher voraussetzt, dass dieser diese Aufgabe obliegt, besteht bei der mandatsweisen Beauftragung diese Voraussetzung bei Kommunen nicht, sodass die Möglichkeiten einer vertikalen Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Landkreisen erweitert werden. Schließlich ist durch Gesetz vom 13.10.2011 (GVBl. S. 353) die Anpassung an

Vorwort

das NKomVG vorgenommen worden, die im Wesentlichen redaktioneller Natur ist.

Die Neubekanntmachung ist Grundlage der zweiten Auflage gewesen. Inzwischen sind nicht nur das NKomZG durch das Gesetz vom 26.10.2016 (GVBl. S. 226), sondern auch das NKomVG, auf das in vielfältiger Weise Bezug genommen wird, wiederholt geändert worden; zudem ist die Verordnung über die Führung und Verwaltung kommunaler Anstalten (vom 18.10.2013, Nds. GVBl. S. 244), die auch für die gemeinsamen kommunalen Anstalten gilt (§ 3 Abs. 2 NKomZG), mit Änderungen gegenüber dem in der letzten Auflage berücksichtigten Inhalt ihres Entwurfs erlassen worden. Die Änderungen des NKomZG betreffen die Klarstellung der Rechtsnatur der Unternehmenssatzung gemeinsamer kommunaler Anstalten mit Auswirkungen auf ihre Änderung sowie ihre Verkündung, die Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrates der gemeinsamen kommunalen Anstalt und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes sowie Klarstellungen bei der Rechtsstellung der Verbandsgeschäftsführung. Alle Veränderungen und die neuere Rechtsprechung sind in der Neuauflage berücksichtigt. Auch sie verfolgt das Ziel, möglichst praxisnah Hilfestellung bei der Anwendung des Gesetzes zu bieten.

Hannover, April 2018 Robert Thiele

Vorwort zur ersten Auflage

Am 10. März 2004 ist das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Kraft getreten und hat das Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 (zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Unternehmensrechts v. 27.1.2003, Nds. GVBl. S. 36) abgelöst, das, 1948 von den Strukturen des sog. Führerprinzips befreit, als Landesgesetz in Niedersachsen fortgegolten hat (Nds. GVBl. Sb. II S. 109), wie das auch in § 140 der Niedersächsischen Gemeindeordnung festgehalten war, der durch § 22 Nr. 3 NKomZG gestrichen worden ist. Die Vorarbeiten zu diesem Gesetz waren schon bald nach dem Abschluss der Gemeinde- und Kreisgebietsreformen Ende der siebziger Jahre aufgenommen, aber immer wieder infolge anderer Vorgreiflichkeiten, zuletzt wegen der Umstellung der kommunalen Führungsstruktur von der Zwei- auf die Eingleisigkeit zurückgestellt worden. Das fiel auch deshalb umso leichter, als das alte Zweckverbandsgesetz trotz seiner ursprünglich wenig selbstverwaltungsfreundlichen Wurzeln in der täglichen Praxis ohne größere Probleme handhabbar war.

Das neue Recht der kommunalen Zusammenarbeit enthält keine völlig neuen Instrumente der Kooperation, sondern übernimmt die beiden herkömmlichen Formen gemeinsamer Aufgabenerfüllung, die Zweckvereinbarung und den Zweckverband, und die mit dem Gesetz zur Änderung des kommunalen Unternehmensrechts geschaffene Möglichkeit der kommunalen Zusammenarbeit in einer gemeinsamen kommunalen Anstalt. Es ist dadurch gekennzeichnet, dass die Kommunen diese Instrumente weitestgehend ohne staatliche Beteiligung zu nutzen berechtigt sind, um die Wirtschaftlichkeit und die Wirksamkeit ihrer Aufgabenerfüllung zu steigern. Genehmigungsvorbehalte bestehen nur bei der Zusammenarbeit in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises und bei Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises. Die Möglichkeiten der Kooperation sind erweitert worden, z. B. dadurch, dass ein Zweckverband weitere Aufgaben nur von einzelnen seiner Mitglieder übernehmen und dass die Kooperation für einzelne Beteiligte befristet und sachlich und örtlich beschränkt sein kann. Das neue Recht verzichtet darauf, allgemein die Möglichkeit der Verpflichtung zur Kooperation vorzusehen, und enthält auch keinen aufgabenbezogenen Ausschluss kommunaler Zusammenarbeit, sondern überlässt entsprechende Regelungen insoweit dem jeweiligen Fachgesetz. Eingeschränkt ist unter bestimmten Voraussetzungen allerdings der Kreis der Beteiligten einer Kooperation.

Dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit unterfallen nur Kooperationen, bei denen die betreffende Aufgabe auf den erfüllenden Beteiligten oder den Zweckverband mit befreiender Wirkung für die bisherigen Aufgabenträger übergeht, nicht dagegen andere öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, die die Erfüllung einer Aufgabe ohne deren Übergang zum Gegenstand haben.

Die Beibehaltung der zweigleisigen Verfassung des Zweckverbandes mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung als repräsentativem und dem Ver-

Vorwort

bandsgeschäftsführer als rechtsgeschäftlichem Vertreter des Zweckverbandes lässt eine pauschale Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung nicht mehr zu, sondern erfordert eine ganze Reihe selbständiger Bestimmungen.

Bestehende Zweckvereinbarungen und Satzungen von Zweckverbänden bleiben zunächst wirksam, sind aber innerhalb von zwei Jahren an das neue Recht anzupassen; dabei kann bestimmt werden, dass vorhandene Kollegialorgane von Zweckverbänden bis zu ihrer Neubesetzung nach der Kommunalwahl 2006 bestehen bleiben.

Die vorliegenden Erläuterungen wollen über das neue Recht informieren und Hilfestellung geben bei der Vereinbarung von kommunaler Zusammenarbeit und der Anpassung der bestehenden Formen an das neue Recht. Dabei wird im Interesse der besseren Lesbarkeit der Texte darauf verzichtet, Funktionsträger neben der männlichen auch in der weiblichen Form zu bezeichnen.

Hannover, Oktober 2004 Robert Thiele

Inhaltsverzeichnis

	wortürzungsverzeichnis	V X
A	Einführung	1
В	Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) – Gesetzestext	9
C	(NKomZG) – Gesetzestext. Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) – Erläuterungen Erster Teil: Allgemeine Grundlagen § 1 Formen kommunaler Zusammenarbeit § 2 Grundsätze kommunaler Zusammenarbeit Zweiter Teil: Gemeinsame kommunale Anstalt. § 3 Errichtung und Grundlagen gemeinsamer kommunaler Anstalten § 4 Anzeige, Bekanntmachungen Dritter Teil: Zweckvereinbarung. § 5 Inhalt und Zustandekommen der Zweckvereinbarung . § 6 Änderung, Auflösung und Kündigung der Zweckvereinbarung . Vierter Teil: Zweckverband § 7 Voraussetzungen, Verbandsmitglieder § 8 Rechtsstellung § 9 Errichtung, Verbandsordnung. § 10 Organe § 11 Zusammensetzung der Verbandsversammlung. § 12 Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung § 13 Aufgaben der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung. § 14 Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung.	23 23 23 26 33 33 45 45 50 52 52 56 68 74 80 82 87
	§ 16 Haushalts- und Wirtschaftsführung § 17 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung und Um-	95
	wandlung des Zweckverbandes, Bekanntmachungen	96 100 102 103 103 105
Sticl	nwortverzeichnis	107

Abkürzungsverzeichnis

Α

a. a. O. am angegebenen Ort

Abs. Absatz am Ende

AG Aktiengesellschaft AktG Aktiengesetz Art. Artikel

В

BauGB Baugesetzbuch

BBesG Bundesbesoldungsgesetz
BBG Bundesbeamtengesetz
BeamtStG Beamtenstatusgesetz
BGB Bürgerliches Gesetzbuch

Beschl. Beschluss
Buchst. Buchstabe

BVerfG Bundesverfassungsgericht BVerwG Bundesverwaltungsgericht

D

DRK Deutsches Rotes Kreuz

Drs. Drucksache des Nieders. Landtages DVBl. Deutsches Verwaltungsblatt

 \mathbf{F}

EigBetrVO Eigenbetriebsverordnung

Erl. Erläuterung

F

ff folgende gem. gemäß

G

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

ggf. gegebenenfalls

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbHG Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

GWB Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Η

HGB Handelsgesetzbuch

Ι

i. d. F. in der Fassung
i. S. im Sinne
i. V. m. in Verbindung mit

K

KAG Kommanditgesellschaft auf Aktien

KGSt Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung

Abkürzungsverzeichnis

KomAnstVO Verordnung über die Führung und Verwaltung kommunaler

Anstalten

KommP N Kommunalpraxis Ausgabe Nordrhein-Westfalen, Niedersach-

sen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen

M

MBl. (Nieders.) Ministerialblatt

N

NAbfG Nieders. Abfallgesetz

NBeamtVG Nieders. Beamtenversorgungsgesetz

NBesG Nieders. Besoldungsgesetz NBG Nieders. Beamtengesetz

Nds. GVBl. Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Nds. OVG Nieders. Oberverwaltungsgericht Lüneburg

NGO Nieders. Gemeindeordnung
NJG Nieders. Justizgesetz
NJW Neue Juristische Wochenschrift
NKAG Nieders. Kommunalabgabengesetz
NKatSG Nieders. Katastrophenschutzgesetz
NKBesVO Nieders. Kommunalbesoldungsverordnung

NKDES VO Nieders. Kommunandesondungsverordnung

NKomZG Nieders. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit

NLO Nieders. Landkreisordnung
NNVO Nieders. Nebentätigkeitsverordnung
NPersVG Nieders. Personalvertretungsgesetz
NROG Nieders. Raumordnungsgesetz

NSchG Nieders. Schulgesetz

NSpG Sparkassengesetz für das Land Niedersachsen NST-N Niedersächsischer Städtetag – Nachrichten

NStrG Nieders. Straßengesetz NV Nieders. Verfassung

NVwKostG Nieders. Verwaltungskostengesetz
NVwVG Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz
NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR NVwZ- Rechtsprechungs-Report

NWG Nieders. Wassergesetz

 \mathbf{O}

OLG Oberlandesgericht OVG Oberverwaltungsgericht

R

RdErl. Runderlass

Rn Randnummer (in der Kommentierung)

R&R Rathaus und Recht, Beratungspraxis für Kommunen, herausge-

geben vom Nieders. Städte- und Gemeindebund

ς

SGB X Zehntes Buch Sozialgesetzbuch

sog. sogenannte(r, s)

H

u. a. unter anderem UmwG Umwandlungsgesetz

Urt. Urteil

Abkürzungsverzeichnis

v

v. vom

VG Verwaltungsgericht

VO Verordnung

Verwaltungsvorschriften zum Nieders. Beamtengesetz, Gem. RdErl. v. 25.11.1992, MBl. 1993 S. 93 VV zum NBG

Verwaltungsrechtsreport- Beilage zur KommP N VwRR N

Verwaltungsverfahrensgesetz VwVfG

Z

z.B. zum Beispiel

Zweckverbandsgesetz ZwVG